

Entwurf

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, mit der ein Teil der Gemeinde Golling an der Salzach zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Nikolausberg – Europaschutzgebietsverordnung)

Aufgrund von § 22a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Erklärung zum Schutzgebiet und Grenzziehung

§ 1

(1) Ein in der Gemeinde Golling an der Salzach gelegener Teil des Geschützten Landschaftsteils Nikolausberg wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Es führt die Bezeichnung „Europaschutzgebiet Nikolausberg“.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen festgelegt.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenart Fels-Grimaldimoos (*Mannia triandra*).

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt.

(2) Als Eingriffe gelten insbesondere auch folgende Maßnahmen:

1. Ablagerungen von Materialien (zB Holz) in moosbewachsenen Bereichen und
2. das Klettern im gesamten Schutzgebiet.

(3) Vom Verbot gemäß Abs 1 und 2 sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Liegenschaften dienen, insbesondere die Holzlagerung im Südostbereich der Felswand;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisher üblichen Ausmaß mit Ausnahme von Kahlschlägen und Aufforstungen mit Nadelbäumen in moosbewachsenen Bereichen.
2. die Nutzung und Instandhaltung bestehender Weganlagen und Infrastruktureinrichtungen.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit von diesen Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für das Erhaltungsziel gemäß § 2 wesentlichen Bestandteilen zu erwarten ist.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Europaschutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Europaschutzgebiet Nikolausberg“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Kennzeichnung des Europaschutzgebietes werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

Umsetzungshinweis

§ 7

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ABl Nr L 206 vom 22.07.1992 in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Erläuterungen:

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 22a Abs 2 NSchG sind für Schutzgebiete von unionsrechtlicher Bedeutung (Europaschutzgebiete) durch Verordnung der Landesregierung Schutzbestimmungen zu erlassen, die jedenfalls den Schutzzweck und die erforderlichen Gebote und Verbote enthalten. In der Verordnung sind auch die Grenzen des Schutzgebietes festzulegen. Der Schutzzweck hat die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9 NSchG) des jeweiligen Schutzgebietes anzugeben.

In der Europaschutzgebietsverordnung können Maßnahmen verboten oder geboten und bestimmte Eingriffe allgemein oder durch eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung gestattet werden. Durch Gebote und Verbote und Bewilligungsvorbehalte ist sicherzustellen, dass jene natürlichen Lebensräume nicht verschlechtert und jene Tier- und Pflanzenarten nicht erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll.

2. Zum Verordnungsinhalt:

An der Nordwestseite des Nikolausberges im Gemeindegebiet von Golling an der Salzach befinden sich größere Bestände der gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenart „Fels-Grimaldimoos (*Mannia triandra*)“. Dieser zur Gänze im bestehenden Geschützten Landschaftsteil „Nikolausberg“ gelegene Bereich soll daher zum Europaschutzgebiet erklärt werden. Dort werden alle Eingriffe in die Natur untersagt, vor allem aber solche, die besonders negative Auswirkungen auf die geschützte Moosart haben können (§ 3 Abs 1 und 2). Das Klettern wird dabei nicht nur an Moosstandorten, sondern generell verboten, da diese sehr kleinen Pflanzen aus der Entfernung nicht sichtbar sind und daher bei der Routenplanung nicht berücksichtigt werden können.

Das Ordnungsprojekt wurde dem Naturschutzbeirat am 25. November 2019 vorgestellt und einstimmig befürwortet.

3. Kostenfolgen:

Für das Land können geringfügige Kostenfolgen durch die Beschilderung entstehen. Für die anderen Gebietskörperschaften werden keine Kostenfolgen erwartet.